


Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogen zu Mecklenburg ... Constitution zu Einführung eines überall gleichweiten Wagen-Geleises : Schwerin, den 1sten November 1794.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1794?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875836798>

Druck Freier  Zugang



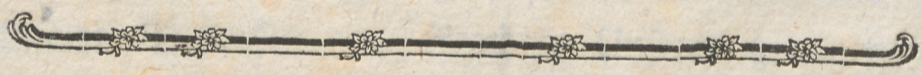
1794. 1. Nov.

Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Constitution
zu Einführung
eines

überall gleichweiten Wagen-Geleises.

Schwerin, den 1sten November 1794.



Schwerin,
gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060.(50.) 157

1777

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Handwritten text, possibly a signature or date]

Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Da die bisherige Verschiedenheit des Wagen-
Geleises in Unsern Landen mancherlei Be-
schwerden veranlaßet hat; So haben Wir wegen
Einführung eines überall gleichweiten Geleises das
rathsame Bedenken und Erachten Unserer getreuen
Ritter- und Landschaft erfordert, und nachdem solches
unterthänigst abgegeben worden, verordnen Wir, re-
spective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses,

Hiemit gnädigst und wollen: Daß künftig bei den zu Reisen, und Fracht-Fuhren in Städten und auf dem Lande gebraucht werdenden Fuhrwerken, welcherlei Art sie immer seyn mögen, das enge Geleise gänzlich abgeschafft seyn und dazu, mit alleiniger Ausnahme aller durch Unsere Lande passirenden oder auf der Hin- und Hedereise in Unsern Landen befindlichen, Ausländern zugehörigen Fuhrwerke, wes Standes und Wesens auch solche auswärtige Eigenthümer und Fuhrleute seyn mögen, als welche unter diesem Verbot und Zwange nicht mit begriffen sind, kein anderes Fuhrwerk in Unsern Herzoglichen Landen gebraucht werden soll, als welches mit Einschluß der äußeren Holzdicke fünf Fuß ein und ein halb Zoll Hamburger Maasse in der Spur hält.

Damit aber diejenigen, welche sich bereits Wägen mit anderem Geleise angeschaffet und solche noch vorrätzig haben, desto weniger Ursache finden mögen, sich über diese, offenbar zum allgemeinen Besten gereichende, auch in andern Ländern bereits längst eingeführte Maasgebung zu beklagen, so soll die wirkliche und durchgängige Handhabung des Verbots des engern und ungleichförmigen Geleises erst nach 5 Jahren, und zwar mit dem Anfange des Jahres 1800. dergestalt eintreten, daß von solcher Zeit an allen Ein-

wohnern Unserer Herzoglichen Lande der Gebrauch solcher Reise- und Fracht-Fuhrwerke, die nicht das oben vorgeschriebene Geleise halten, hiemit untersaget seyn und die Uebertreter dieser Vorschrift zum ersten Mal mit 5 Rthlr., bei wiederholter Contravention aber mit 10 Rthlr. und nach Befinden erhöbeter Geldbuße, bestrafet werden sollen, jedoch soll solche Bestrafung auf einer und derselben Reise, die ohne Aufenthalt mehrerer Tage an einem Orte gemacht wird, nur einmal Statt finden und die Bescheinigung der erlegten Strafe von weiterer Ansprache für das Mal entfreien.

Wenn gleich übrigens der Terminus a quo erst auf das Jahr 1800. gesetzt ist, so sollen doch die Rade- und Stellmacher schon sofort von Publication dieser Unserer Verordnung an, verbunden seyn, bei Bestellungen neuer Achsen zu schmalen Gleise, die Besteller zu erinnern, daß sie sich deren bei Reisen und Frachtfuhren nicht bedienen dürfen.

Solchemnach befehlen Wir sämtlichen Unsern Beamten, auch den Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen, hiemit gnädigst, über die Befolgung dieser Unserer, von ihnen genugsam bekannt zu machenden, Verordnung mit Nachdruck zu halten.

Im übrigen werden Wir die Verfügung machen,
daß diese Unsere Patent-Verordnung in der Zwischen-
zeit mehrmalen, auch zuletzt gegen das Ende des Jah-
res 1799. durch die Intelligenz-Blätter in Erinne-
rung gebracht und in frischem Andenken erhalten werde.
An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Mei-
nung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und
Insiegel.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den
1sten November 1794.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. v. Demig.

